



## IFRS fokussiert

### Vorgeschlagene Änderung an IFRS 16 zur Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Sale- und Leaseback-Transaktionen beim Verkäufer-Leasingnehmer

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 27. November 2020 einen Entwurf zur Änderung an IFRS 16 **Leasingverhältnisse** veröffentlicht. Darin wird die vom International Financial Reporting Standard Committee (IFRS IC) vertretene Auffassung zur Berücksichtigung variabler Leasingraten als Bestandteil der Leasingverbindlichkeit in Sale- und Leaseback-Transaktionen bekräftigt. Andererseits dienen die vorgeschlagenen Änderungen der Klarstellung, wie die Bilanzierung der variablen Leasingraten im Zuge des erstmaligen Ansatzes sowie der Folgebewertung beim Verkäufer-Leasingnehmer abzubilden sind.

Hinsichtlich des erstmaligen Ansatzes einer Sale- und Leaseback-Transaktion sollen alle variablen Leasingraten in die Ermittlung der Leasingverbindlichkeit sowie des Veräußerungserfolgs einbezogen werden. Entsprechendes gilt auch für die Folgebewertung sowie im Falle von Modifikationen oder Neubewertungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Erfassung einer Leasingverbindlichkeit, die im Zuge einer Sale- und Leaseback-Transaktion entsteht, können außerdem Auswirkungen auf den Ausweis haben, auch wenn keine variablen Leasingraten vereinbart wurden.

## Agendaentscheidung zu Sale- und Leaseback-Transaktionen mit variablen Leasingraten

### Hintergrund

Die an das IFRS IC gerichtete Anfrage betraf eine Sale- und Leaseback-Transaktion mit einer Laufzeit des Leasingverhältnisses von fünf Jahren. Die dafür betrachtete Transaktion ist so ausgestaltet, dass die Voraussetzungen für einen Verkauf im Sinne von IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** erfüllt sind. Der Verkauf an den Käufer-Leasinggeber erfolgt zum beizulegenden Zeitwert des zugrundeliegenden Vermögenswertes. Die für den Zeitraum der (Rück-)Vermietung an den Verkäufer-Leasingnehmer vereinbarten Leasingraten sind ebenfalls zu marktüblichen Konditionen vereinbart, enthalten aber auch variable Anteile.

Da variable Leasingraten grundsätzlich nicht in die Berechnung der Leasingverbindlichkeit einzubeziehen sind, wurde das IFRS IC befragt, wie in diesem Fall das Nutzungsrecht (right-of-use asset) aus der (Rück-)Vermietung und daneben auch ein aus der Transaktion resultierender Gewinn bzw. Verlust aus dem Verkauf zu berechnen sind.

### Entscheidung des IFRS IC

Der Verkäufer-Leasingnehmer ermittelt das aus dem (Rück-)Mietvertrag resultierende Nutzungsrecht mit dem Anteil des zum Zeitpunkt der Veräußerung erfassten Buchwerts des Vermögenswertes, der sich auf das vom Verkäufer-Leasingnehmer zurückbehaltene Nutzungsrecht bezieht. Dementsprechend hat der Verkäufer-Leasingnehmer nur den Betrag als Gewinn oder Verlust zu erfassen, der sich auf die von ihm auf den Käufer übertragenen Rechte an dem zugrunde liegenden Vermögenswert bezieht.

Nach Auffassung des IFRS IC stellt der Verkäufer-Leasingnehmer bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts auf den im Zeitpunkt der Transaktion erfassten Buchwert des gesamten zugrunde liegenden Vermögenswertes ab. Er vergleicht den Anteil des zurückbehaltenen Nutzungsrechts mit diesem Wert. Dieser Methodik folgend, wird der Wert des zurückbehaltenen Nutzungsrechts nicht aufgrund der Sale- und Leaseback-Transaktion neu ermittelt, sondern ergibt sich als Anteil des ursprünglichen Buchwertes des zugrunde liegenden Vermögenswertes. Denn nach den Vorschriften des Standards, darf ein aus der Transaktion resultierender Gewinn bzw. Verlust nur auf die an den Käufer übertragenen Rechte entfallen. Wie konkret der Verkäufer-Leasingnehmer diesen Anteil bestimmt, schreibt der Standard nicht vor.

Das IFRS IC vertritt die Auffassung, dass der Verkäufer-Leasingnehmer bei der im Sachverhalt beschriebenen Transaktion den auf den Käufer übertragenen Anteil bestimmen kann, indem er den Barwert der erwarteten Leasingraten mit dem beizulegenden Zeitwert des zugrunde liegenden Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Transaktion vergleicht. Das IFRS IC stellt klar, dass die erwarteten Leasingraten in diesem Fall nicht nur Leasingraten wie sie im Appendix A zu IFRS 16 definiert sind, sondern auch jegliche variablen Raten beinhalten. Letztere sind nach Auffassung des IFRS IC bei der Ermittlung des Erwartungswert einzubeziehen.

Auch wenn der Standard nicht explizit auf die Bilanzierung einer korrespondierenden Verbindlichkeit aus dem Leasingverhältnis eingeht, bekräftigt das IFRS IC in seiner Agendaentscheidung selbst für den Fall, dass im Leasingvertrag ausschließlich variable Leasingraten vereinbart wurden, die nicht von einem Index oder einer Rate abhängen, dass eine Leasingverbindlichkeit anzusetzen ist. Die Berücksichtigung von variablen Raten im Rahmen der erwarteten Leasingraten wird nicht als konzeptioneller Bruch mit der Definition in Appendix A interpretiert. Der bereits bilanzierte Buchwert im Zeitpunkt der Transaktion wird nicht neu bewertet, sondern in einen

**Berücksichtigung aller variabler Leasingraten im Zuge der Bilanzierung von Sale- und Leaseback-Transaktionen**

abgehenden und einen zurückbehaltenen Anteil aufgeteilt. D.h. die variablen Leasingraten gehen nicht direkt in die Bewertung der Leasingverbindlichkeit ein. Eine Berücksichtigung variabler Raten ist nach Auffassung des IFRS IC zur korrekten Ermittlung der Anteile und damit einer sachgerechten Gewinn- bzw. Verlustermittlung im Fall von Sale- und Leaseback-Transaktionen erforderlich und von IFRS 16 vorgesehen. Im Ergebnis hält das IFRIC IC eine Änderung an IFRS 16 für nicht erforderlich, da der Standard klare Vorschriften insbesondere zum erstmaligen Ansatz einer Sale- und Leaseback-Transaktion enthält. Gleichwohl ist das IFRS IC zu dem Ergebnis gelangt, dass IFRS 16 im Hinblick auf die Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit, die aus oben beschriebenen Transaktionen resultiert, verbessert werden könnte. Das IASB hat daraufhin im April 2020 beschlossen, eine Änderung an IFRS 16 vorzuschlagen.

Die Agendaentscheidung umfasst neben der Begründung ein Bilanzierungsbeispiel, welches die Anwendung der Vorschriften in IFRS 16 veranschaulicht. Das Beispiel wird in der nachfolgend beschriebenen vorgeschlagenen Änderung an IFRS 16 aufgegriffen.

#### Beispiel aus der vorgeschlagenen Änderung an IFRS 16 – Erstmalige Erfassung

Ein Verkäufer-Leasingnehmer (VL) verkauft ein Gebäude an einen Käufer-Leasinggeber (KL) für einen Kaufpreis von EUR 1.800.000. Der Kaufpreis entspricht dem Fair Value. Das Gebäude steht im Zeitpunkt der Transaktion mit EUR 1.000.000 in den Büchern des VLs. Gleichzeitig schließen VL und KL ein Leasingverhältnis für fünf Jahre ab. Die jährlichen Leasingraten entsprechen sieben Prozent der jährlichen Umsätze des Verkäufer-Leasingnehmers aus der Nutzung des Gebäudes, wobei eine jährliche Mindestzahlung von EUR 85.000 vereinbart wird. Die erwarteten Einnahmen und jährlichen Zahlungen für jedes der fünf Jahre sind nachstehend zusammengefasst (in EUR):

| Jahr | Erwarteter Umsatz | Erwartete Leasingrate |
|------|-------------------|-----------------------|
| 1    | 1.300.000         | 91.000                |
| 2    | 1.400.000         | 98.000                |
| 3    | 1.450.000         | 101.500               |
| 4    | 1.480.000         | 103.600               |
| 5    | 1.500.000         | 105.000               |

Die Voraussetzungen eines Verkaufs gem. IFRS 15 sind erfüllt, so dass VL die Transaktion als Sale- und Leaseback-Transaktion bilanziert. Der Grenzfremdkapitalzinssatz, den VL mangels Kenntnis des dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Satzes verwendet, beträgt 3,5%; der Barwert der erwarteten Zahlungen für das Leasingverhältnis beläuft sich auf EUR 449.642.

Der Verkäufer-Leasingnehmer berechnet das Nutzungsrecht in Höhe von EUR 249.801 aus:

EUR 1.000.000 (der Buchwert des Gebäudes) ÷ EUR 1.800.000 (der beizulegende Zeitwert des Gebäudes) × EUR 449.642 (der Barwert der erwarteten Zahlungen für das Leaseback).

Der Gewinn der auf KL übertragenen Rechte beläuft sich auf EUR 600.159 und ermittelt sich aus: (Gewinn EUR 800.000 ÷ Kaufpreis EUR 1.800.000 × (EUR 1.800.000 – EUR 449.642))

**Beispiel aus der vorgeschlagenen Änderung an IFRS 16 (Fortsetzung)**

Die Transaktion ist dementsprechend erstmalig mit folgenden Buchungen zu bilanzieren:

|     |                                    |
|-----|------------------------------------|
| Per | Bank EUR 1.800.000                 |
|     | Nutzungsrecht EUR 249.801          |
| An  | Gebäude EUR 1.000.000              |
|     | Leasingverbindlichkeit EUR 449.642 |
|     | Gewinn aus SLB EUR 600.159         |

## Vorgeschlagene Änderung an IFRS 16

### Klarstellung bestehender Vorschriften für den erstmaligen

#### Ansatz

Die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 16 dienen Klarstellungen und Ergänzungen der bereits bestehenden Vorschriften und betreffen ausschließlich Verkäufer-Leasingnehmer. Der IASB legt mit den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 16 seine Auffassung dar, dass Verbindlichkeiten aus Sale- und Leaseback-Transaktionen in den Anwendungsbereich von IFRS 16 fallen und Gewinne nur in Höhe eines tatsächlichen Verkaufs im Zeitpunkt der Transaktion zu realisieren sind.

Die erste Änderung ergänzt eine bereits bestehende Textziffer im Abschnitt zur Bilanzierung von Sale- und Leaseback-Transaktionen und nimmt Bezug auf den erstmaligen Ansatz des Nutzungsrechts. Die vom IFRS IC bereits aufgezeigte Methode, den übertragenen Anteil des abgehenden Vermögenswertes zu bestimmen, indem der Verkäufer-Leasingnehmer den Barwert der erwarteten Leasingraten mit dem beizulegenden Zeitwert des zugrunde liegenden Vermögenswertes vergleicht, soll nunmehr vorgeschrieben und im Standard verankert werden. Weiterhin sieht der Entwurf eine Klarstellung in Hinblick auf die Erfassung einer korrespondierenden Leasingverbindlichkeit vor und führt aus, dass diese als Barwert der ausstehenden erwarteten Leasingraten zu bilanzieren ist, wie sie im Folgenden für Sale- und Leaseback-Transaktionen definiert werden.

### Folgebilanzierung einer Leasingverbindlichkeit auf Basis variabler Leasingraten

#### Beobachtung

Neben dem Begriff der Leasingraten führt der Standardentwurf für Zwecke der Bilanzierung von Sale- und Leaseback-Transaktionen den Begriff der erwarteten Leasingraten neu ein. Eine Aufnahme in Appendix A ist jedoch nicht vorgesehen. Die Definition erfolgt in einer eigenen Textziffer im Abschnitt zu Sale- und Leaseback-Transaktionen.

Erwartete Leasingraten umfassen für Zwecke der Bilanzierung von Sale- und Leaseback-Transaktionen die folgenden Komponenten:

- feste und quasi-feste Zahlungen, abzüglich Anreizzahlungen;
- sämtliche variable Leasingraten, unabhängig davon, ob sie auf einem Index oder eine Rate beruhen;
- erwartete Zahlungen aus Restwertgarantien des Verkäufer-Leasingnehmers; sowie
- Strafzahlungen im Fall von Kündigungsoptionen, die in der Laufzeit des Leasebacks berücksichtigt werden.

Notwendige Anpassungen aufgrund nicht marktüblicher Konditionen des Verkaufs oder des Leasebacks sind separat zu ermitteln. Sofern dies auf Basis der Leasingraten erfolgt, soll die Differenz zwischen dem Barwert der vertraglichen Zahlungen und dem Barwert der erwartenden Zahlungen zu ermitteln sein

**Beobachtung**

Auch im Fall nicht variabler Leasingraten wird nicht länger auf marktübliche Leasingraten als Vergleichsgröße abgestellt, sondern auf erwartete Leasingraten. Infolge der Definition der Leasingverbindlichkeit ergeben sich auch Auswirkungen auf den Ausweis, so dass die finanzielle Verbindlichkeit nur noch in Höhe des marktüblichen Anteils ausgewiesen wird. Der marktübliche Anteil wird als Leasingverbindlichkeit ausgewiesen.

**Ergänzende Vorschläge für die Folgebewertung**

Neben diesen Klarstellungen sieht der Entwurf neue Textziffern im Abschnitt zu Sale- und Leaseback-Transaktionen vor, welche die Folgebewertung des Nutzungsrechts sowie der Leasingverbindlichkeit des Verkäufer-Leasingnehmers regeln. Der beim erstmaligen Ansatz der Transaktion anteilig auf Grundlage des bisherigen Buchwerts ermittelte Wert für das Nutzungsrecht wird den Anschaffungskosten gleichgesetzt und ist im Rahmen der Folgebewertung entsprechend der allgemeinen Regelungen abzubilden.

**Beobachtung**

Auch im Fall von Sale- und Leaseback-Transaktionen wird das Nutzungsrecht über die Laufzeit der Leasingvereinbarung linear abgeschrieben.

IFRS 16 soll künftig einen Verweis auf die generellen Regelungen zur Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit enthalten. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen darüber hinaus eine weitere Textziffer vor, in der die einzelnen Bewertungsschritte im Zuge der Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit erläutert werden. Der Buchwert ist demzufolge (unter Anwendung der Effektivzinsmethode) aufzuzinsen und um die zu Beginn des Vertrages erwarteten Leasingraten zu reduzieren. Sofern es während der Vertragslaufzeit zu einer Neubewertung kommt, sind die aktualisierten erwarteten Raten zu verwenden. Die Tilgung der Leasingverbindlichkeit erfolgt dementsprechend nicht auf Basis der tatsächlichen, sondern der erwarteten Zahlungen, die Gegenstand der Verbindlichkeit selbst sind.

Differenzen, die aus einer Abweichung der geleisteten Zahlungen von den erwarteten Zahlungen resultieren, sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen. Dies gilt für positive wie auch negative Abweichungen gleichermaßen.

**Beobachtung**

Eine Neubewertung der Leasingverbindlichkeit aufgrund variabler Raten, die von einem Index' oder einer Rate abhängen, soll nach den Vorschlägen des Standardentwurfs für Sale-and-Leaseback-Transaktionen ausgeschlossen sein und weicht insoweit von den allgemeinen Vorschriften für derartige variable Raten ab.

Eine Besonderheit für Sale- und Leaseback-Transaktionen gilt auch dann, wenn die variablen Raten nicht im Zusammenhang einer Vertragsmodifikation oder einer Anpassung der Laufzeit des Leasingverhältnisses stehen. In diesen beiden Fällen sind die aktualisierten erwarteten variablen Leasingraten wie oben beschrieben in die Ermittlung der neubewerteten Leasingverbindlichkeit einzubeziehen. Den generellen Vorschriften für Neubewertungen oder Modifikationen entsprechend, ist die erfolgsneutrale Erfassung gegen das Nutzungsrecht geboten, sofern der Standard nicht etwas anderes vorschreibt.

### Beispiel aus der vorgeschlagenen Änderung an IFRS 16 - Folgebewertung

(Fortsetzung des Beispiels)

VL schreibt das Nutzungsrecht linear ab und zahlt EUR 92.000 im Jahr 1, jeweils EUR 96.000 in den Jahren 2 und 3 sowie je EUR 104.000 in den Jahren 4 und 5. Unterschiede zwischen den ursprünglich erwarteten und tatsächlichen Zahlungen werden als Gewinn oder Verlust in der jeweiligen Berichtsperiode erfasst.

Zu Beginn von Jahr 3 vereinbaren die Parteien eine Anpassung der variablen Leasingraten von 7% auf 6% der Umsätze für die verbleibenden drei Jahre. Die Mindestrate verbleibt unverändert bei EUR 85.000. Die erwarteten Einnahmen von VL von Jahr 3 bis Jahr 5 bleiben unverändert. Der Grenzfremdkapitalzinssatz im Zeitpunkt der Vertragsanpassung beträgt 3,0% p.a. (zuvor 3,5%).

Die aktualisierten erwarteten Einnahmen und jährlichen Zahlungen für jedes der verbleibenden drei Jahre sind nachstehend zusammengefasst (in EUR):

| Jahr | Erwarteter Umsatz<br>(unverändert) | Neue erwartete Leasingrate<br>(6% statt 7% des Umsatzes) |
|------|------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 3    | 1.450.000                          | 87.000                                                   |
| 4    | 1.480.000                          | 88.800                                                   |
| 5    | 1.500.000                          | 90.000                                                   |

Im Zeitpunkt der Vertragsanpassung steht die Leasingverbindlichkeit mit EUR 289.483 und das Nutzungsrecht mit EUR 149.881 in den Büchern des VLs. Auf Basis der neuen erwarteten Leasingraten und unter Berücksichtigung des aktualisierten Zinssatzes ermittelt VL eine aktualisierte Leasingverbindlichkeit. Die Differenz zur bestehenden Leasingverbindlichkeit beträgt EUR -38.952 und wird erfolgsneutral gegen das Nutzungsrecht erfasst:

|     |                                   |
|-----|-----------------------------------|
| Per | Leasingverbindlichkeit EUR 38.952 |
| An  | Nutzungsrecht EUR 38.952          |

Daraus ergeben sich entsprechende Auswirkungen auf die Höhe der Abschreibungen des Nutzungsrechts sowie den Zinsaufwand für die Leasingverbindlichkeit.

VL zahlt in den Jahren 3 und 4 jeweils EUR 88.000 und in Jahr 5 EUR 92.000. Die Differenz zur erwarteten Zahlung wird jeweils erfolgswirksam von VL bilanziert.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der erwarteten und tatsächlichen Zahlungen für die gesamte Laufzeit des Leasebacks (in EUR):

| Jahr | Bezahlte Rate | Erwartete Rate | Differenz |
|------|---------------|----------------|-----------|
| 1    | 92.000        | 91.000         | -1.000    |
| 2    | 96.000        | 98.000         | 2.000     |
| 3    | 88.000        | 87.000         | -1.000    |
| 4    | 88.000        | 88.800         | 800       |
| 5    | 92.000        | 90.000         | -2.000    |

## Erstanwendung, Übernahmevorschriften und Kommentierungsfrist

Der Entwurf sieht noch keinen Erstanwendungszeitpunkt vor. Eine vorzeitige Anwendung soll gestattet sein.

Die Regelungen sind retrospektiv in Einklang mit den Vorschriften in IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler** auf Verträge anzuwenden, die nach dem Erstanwendungszeitpunkt der Änderung abgeschlossen wurden.

Von dieser Vorschrift wird der Verkäufer-Leasingnehmer befreit, wenn die rückwirkende Anwendung nur unter Gebrauch von nachträglich besseren Erkenntnissen (*Hindsight*) möglich ist. In diesem Fall ermittelt der Verkäufer-Leasingnehmer die erwarteten Zahlungen zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem er die Änderung an IFRS 16 erstmalig anwendet. Die Leasingverbindlichkeit aus dem Leaseback wird bewertet zum Barwert der verbleibenden erwarteten Leasingraten im Zeitpunkt der Erstanwendung unter Anwendung eines nach den allgemeinen Vorschriften ermittelten Diskontierungszinses. Das Nutzungsrecht ist so zu bewerten, als wäre die Änderung bereits zu Beginn des Vertrages angewendet worden. Dazu werden die zum Erstanwendungszeitpunkt der Änderung an IFRS 16 verbleibenden erwarteten Leasingraten zuzüglich der bereits geleisteten Zahlungen seit Vertragsbeginn ermittelt. Den kumulierten Effekt aus der Erstanwendung der Änderung hat der Verkäufer-Leasingnehmer erfolgsneutral als Korrekturbuchung im Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen zu erfassen.

Der Standardentwurf kann bis zum 29. März 2021 kommentiert werden. Der IASB erbittet insbesondere Rückmeldung zur vorgeschlagenen Bewertung des Nutzungsrechts und der Leasingverbindlichkeit infolge einer Sale-and-Leaseback-Transaktion sowie zu den vorgeschlagenen Übergangsvorschriften.

Ein Mitglied des IASB vertritt eine alternative Auffassung und sieht einen impliziten Konflikt zwischen der Definition des Begriffs der Leasingraten in IFRS 16 einerseits und den Sale- und Leaseback-Kriterien sowie der vorgeschlagenen Definition und der daraus resultierenden Leasingverbindlichkeit andererseits. Das Mitglied hält eine umfassende Diskussion für geboten, welches Prinzip beim erstmaligen Ansatz einer Sale- und Leaseback-Transaktion anzuwenden ist, insbesondere in Hinblick auf variable Raten. Das Mitglied führt insbesondere aus, dass für variable Leasingraten grundsätzlich das Prinzip einer hohen Unsicherheit gelte und daraus die Frage resultiere, ob der Ansatz einer Verbindlichkeit überhaupt gerechtfertigt sei.



### Hinweis

Das IFRS IC hat sich im September 2020 mit einer weiteren Fragestellung rund um Sale- und Leaseback-Transaktionen beschäftigt. Dabei ging es um den Verkauf und die anschließende Rückmiete eines Objektes aus einer Ein-Objekt-Gesellschaft.

Fraglich war, ob die Bilanzierung dieser Transaktion unter Anwendung von IFRS 10 **Konzernabschlüsse** und/oder IFRS 16 zu erfolgen hat.

IFRS 16 stellt als Voraussetzung für die Bilanzierung einer Sale- und Leaseback-Transaktion auf die Merkmale eines Verkaufs im Sinne von IFRS 15 ab. Dieser wiederum ist im Fall von Finanzinstrumenten im Anwendungsbereich von IFRS 10, wie beispielsweise der Veräußerung einer Ein-Objekt-Gesellschaft, von der Anwendung ausgeschlossen.

Das IFRS IC kommt in seiner vorläufigen Agendaentscheidung zu dem Schluss, dass kein Änderungsbedarf an IFRS 16 besteht. Da in diesem Fall IFRS 15 nicht unmittelbar angewendet, sondern lediglich auf Kriterien dieses Standards zurückgegriffen werde, stehe der Abbildung unter Anwendung von IFRS 16 (in Bezug auf den Sale- und Leaseback) und IFRS 10 (in Bezug auf den Verkauf der Tochtergesellschaft) nichts entgegen.

Mit einer endgültigen Entscheidung wird im ersten Quartal 2021 gerechnet.

## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581  
jenberger@deloitte.de

### Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046  
ageisel@deloitte.de

### Christine Schmidt

Tel: +49 (0)69 75695 6536  
chrisschmidt@deloitte.de

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).